

## **Protokoll:**

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig:

„Frau Hühnerfeld ist heute in öffentlicher Sitzung als Nachfolgerin von Rm Langner als Ratsmitglied gem. § 30 GemO per Handschlag zu verpflichten.

Ich bitte Sie vorzutreten:

Frau Hühnerfeld,

das Ehrenamt des Ratsmitgliedes ist mit verschiedenen Pflichten verbunden. Ich möchte mich auf die wesentlichsten und wichtigsten folgenden Punkte beschränken:

Ratsmitglieder verwalten ihr Amt unbeschadet der Vorschriften des Artikel 59 Abs. 2 der Landesverfassung unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie haben Verschwiegenheit zu wahren, wenn die Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat beschlossen oder von den zuständigen Staatsbehörden zu Pflicht gemacht worden ist.

Sie haben darüber hinaus eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt zu wahren, die u. a. insbesondere sich dadurch äußert, dass sie nicht berechtigt sind, Ansprüche und Interessen Dritter gegenüber der Stadt Koblenz zu vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln. Sie können ferner an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten nicht teilnehmen, zu denen entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung ein Sonderinteresse gegeben ist.

Frau Hühnerfeld ich darf Sie durch Handschlag auf dieses Amt verpflichten. Ich begrüße Sie in der Mitte des Stadtrates und wünsche Ihnen in Zukunft für dieses Amt, für welches Sie sich bereit gefunden haben, eine erfolgreiche Arbeit im Interesse der Stadt Koblenz und ihrer Bürgerinnen und Bürger.“